

# BGer 1P.357/2006 vom 26. September 2006

Bundesgericht, 2006-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.357\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.357_2006)

FR: TF 1P.357/2006 du 26 septembre 2006

IT: TF 1P.357/2006 del 26 settembre 2006

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid über die Gewährung von Vollzugslockerungen ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig. Damit ist der Beschwerdeführer befugt, sich gegen die in diesem Verfahren erfolgte Abweisung seines Gesuchs um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters zur Wehr zu setzen ( Art. 88 OG ). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen ( BGE 125 I 492 E. 1b mit Hinweisen), einzutreten ist.

### E. 2

Der frühest mögliche Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers ist der November 2006. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 1P.527/2004 vom 26. Januar 2005 die Auffassung der Zürcher Strafvollzugsbehörden geschützt, dass angesichts der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers, der im Februar 1999 eine Vollzugslockerung zur Flucht und zur Begehung von (weiteren) Gewaltdelikten missbraucht hatte, die Vollzugsplanung nicht auf den frühest möglichen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung auszurichten sei. Wie dem Beschwerdeführer aus diesem Bundesgerichtsentscheid somit bekannt sein musste, war sein am 22. November 2005 dem Amt für Justizvollzug eingereichtes Gesuch, ihm Vollzugslockerungen zu gewähren und seine bedingte Entlassung zu prüfen, nach wie vor verfrüht und damit offensichtlich aussichtslos. Die Direktion der Justiz und des Innern konnte unter diesen Umständen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ohne Verfassungsverletzung abweisen, die Beschwerde ist unbegründet.

### E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 OG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 152 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.